

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2001	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Juli 2001	Nr. 20
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

...

...

Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Philosophie.  
Vom 07. Dezember 2000.....

358

## Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Philosophie

Vom 07. Dezember 2000

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der Saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) folgende Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Philosophie erlassen, die hiermit verkündet wird.

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

Diese Studienordnung regelt Aufbau und Inhalt eines ordentlichen Studiums im Fach Philosophie, das in der Regel nach 9 Fachsemestern mit der Ersten Staatsprüfung (Staatsexamen) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgeschlossen werden kann.

Dieser Abschluss wird geregelt durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 22. September 1981 (einschließlich der letzten Änderung vom 5. Juli 1996 Amtsbl. S. 718).

### § 2

#### Nachweis von Sprachkenntnissen

Für das Studium der Philosophie werden angemessene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (in der Regel lateinische Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum, und Kenntnisse in Englisch oder Französisch) gefordert. Darüber hinaus sind im ersten Studienabschnitt fachbezogene Englischkenntnisse durch eine Übersetzungsklausur im Rahmen einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums nachzuweisen.

### § 3

#### Bereiche und Gebiete der Philosophie

(1) Für die folgenden Regelungen wird die Philosophie in die beiden Bereiche Systematische Philosophie und Historische Philosophie unterteilt. Der Bereich der Systematischen Philosophie umfasst die verschiede-

nen Teilgebiete der Theoretischen Philosophie und der Praktischen Philosophie; zum Bereich der Historischen Philosophie gehören die verschiedenen Teilgebiete (Epochen) der Philosophiegeschichte. Die einzelnen Gebiete/Epochen werden in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt.

(2) Übersicht über die einzelnen Gebiete/Epochen der Philosophie:

#### Philosophie

##### Systematisch

*Theoretische Philosophie*

Logik

Wissenschaftstheorie

Philosophie der Mathematik

Sprachphilosophie

Ontologie & Metaphysik

Erkenntnistheorie

Philosophie des Geistes

Kulturphilosophie

Religionsphilosophie

Geschichtsphilosophie

Ästhetik

*Praktische Philosophie*

Ethik & Moralphilosophie

Politische Philosophie

Rechts- & Staatsphilosophie

Sozialphilosophie

Handlungs- & Entscheidungstheorie

##### Historisch

*Philosophiegeschichte*

Antike

Mittelalter

Neuzeit

### § 4

#### Gliederung und Ziele des Studiengangs

(1) Der Lehramtsstudiengang Philosophie gliedert sich in zwei Studienabschnitte; den ersten bildet das Grundstudium, den zweiten das Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium, das in der Regel nach dem vierten Fachsemester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, sollen die Studierenden systematische und historische Grundkenntnisse erwerben und sich die notwendigen Fähigkeiten für eine erste selbständige Beschäftigung mit Fragestellungen der Theoretischen und der Praktischen Philosophie erarbeiten.

(3) Im Hauptstudium, das sich in der Regel unmittelbar an das Grundstudium anschließt und mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird, sollen die Studierenden ihre Grundkenntnisse erweitern, ein vertieftes Verständnis von Teilgebieten der Systematischen (Theoretischen und Praktischen) Philosophie gewinnen und sich nach Möglichkeit mit fachübergreifenden Fragestellungen beschäftigen. Dies schließt die Aneignung von Kenntnissen über die Philosophiegeschichte und ihre Epochen (Antike, Mittelalter, Neuzeit) ein.

## § 5 Stundenverteilung

(1) Für den Studiengang ist im Grundstudium eine Mindestgesamstundenzahl von 22 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium von 10 SWS (davon entfallen 4 SWS auf die Philosophiedidaktik) durch erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen nachzuweisen. Für den Studiengang sind insgesamt 66 SWS zu belegen. Die den verschiedenen Philosophiebereichen bzw. Studienabschnitten zugeordneten Stundenzahlen der nachfolgenden Übersicht stellen empfohlene Richtwerte zur zeitlichen und thematischen Gliederung des Studiums dar.

(2) Stundenverteilung - Übersicht:

	<b>Grundstudium</b>	<b>Hauptstudium</b>		
<b>Systematische Philosophie</b>	<b>26</b>	<b>22</b>		
Theoretische Philosophie	16	14		
Praktische Philosophie	10	08		
<b>Historische Philosophie</b>	<b>08</b>	<b>06</b>		
<b>Fachdidaktik</b> (einschließlich Schulpraktikum)		<b>04</b>		
<b>Philosophie insgesamt</b>	<b>34</b>	<b>32</b>		
<b>Stundenzahl insgesamt</b>	34	+	32	= <b>66</b>

## § 6 Arten der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Grundvorlesungen sind Vorlesungen besonderen Typs; es handelt sich um Lehrveranstaltungen (im Umfang von 4 SWS), die für Studierende im ersten Studienabschnitt regelmäßig angeboten werden; sie dienen dem Erwerb von Grundkenntnissen über ein Gebiet der Systematischen Philosophie, über eine philosophiegeschichtliche Epoche oder über einen philosophischen Klassiker. Grundvorlesungen vermitteln Wissen über zentra-

le philosophische Sachverhalte und Problemstellungen sowie über systematisch und historisch grundlegende philosophische Positionen. In Grundvorlesungen wird den Studierenden auch Gelegenheit zur aktiven Beteiligung in Form von Diskussionsbeiträgen oder Kurzreferaten gegeben. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und gegebenenfalls mündlicher Leistungen (Kurzreferat, Vorlesungsnachschrift, Klausur, Hausarbeit, schriftliche Hausaufgaben) erteilt.

(2) Proseminare sind Veranstaltungen des ersten Studienabschnittes (im Umfang von 2 SWS); sie dienen der Beschäftigung mit systematischen und historischen philosophischen Frage- und Problemstellungen sowie der Vermittlung von fachlichen Grundkenntnissen und methodischen Grundfertigkeiten. In Proseminaren wird anhand ausgewählter Texte und Probleme die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Philosophie exemplarisch eingeübt. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Protokoll, Klausur, Hausarbeit, schriftliche Hausaufgaben) erteilt, unbenotete Erfolgsbescheinigungen aufgrund mündlicher Leistungen.

(3) Seminare sind Veranstaltungen des zweiten Studienabschnittes (im Umfang von 2 oder 3 SWS), in denen philosophische Texte erörtert sowie komplexe Sachverhalte und Problemstellungen erarbeitet werden; Seminare zur Philosophiedidaktik (im Umfang von 4 SWS), die in Verbindung mit einem Schulpraktikum stehen, behandeln philosophische Themen und Gegenstände unter fachdidaktischen Gesichtspunkten. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Hausarbeit) erteilt.<sup>1</sup>

(4) Oberseminare sind Veranstaltungen für Studierende im zweiten Studienabschnitt und für Examierte (im Umfang von 2 oder 3 SWS), in denen aktuelle Probleme der philosophischen Forschung erarbeitet und erörtert werden. Teilnahmevoraussetzungen sind Spezialkenntnisse in den jeweils einschlägigen philosophischen Gebieten. Benotete Leistungsnachweise werden aufgrund schriftlicher und mündlicher Leistungen (Referat, Hausarbeit) erteilt.<sup>2</sup>

(5) Kolloquien dienen der Examensvorbereitung und der Besprechung von Examensarbeiten, sie bieten auch die Möglichkeit der Vorstellung anderer forschungsrelevanter Arbeiten. Die Inhalte werden nach Absprache zwischen Dozierenden und Studierenden festgelegt.

<sup>1</sup> Seminare sind "Hauptseminare" im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

<sup>2</sup> Oberseminare sind "Hauptseminare" im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(6) Vorlesungen stehen Studierenden aller Semester offen. Sie dienen entweder der Vermittlung von Überblickswissen über philosophische Teilgebiete, Epochen und Autoren oder der Vermittlung von Spezialwissen über philosophische Forschungs- und Problemlagen.

### § 7

#### **Art, Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium**

Für den Lehramtsstudiengang Philosophie ist im ersten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an vier Grundvorlesungen durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den vier Grundvorlesungen muss die erste das Gebiet Logik, die zweite das Gebiet Philosophie des Geistes, die dritte das Gebiet Ethik & Moralphilosophie und die vierte entweder das Gebiet Sprachphilosophie oder das Gebiet Erkenntnistheorie behandeln. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Proseminaren durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von den Proseminaren muss eines einen Schwerpunkt in der Theoretischen Philosophie, eines einen Schwerpunkt in der Praktischen Philosophie und eines einen Schwerpunkt in einer Epoche der Philosophiegeschichte besitzen. Das Proseminar zur Theoretischen Philosophie muss eine Thematik aus der Kulturphilosophie/Anthropologie behandeln.

### § 8

#### **Art, Anzahl und inhaltliche Ausrichtung der Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium**

Für den Lehramtsstudiengang Philosophie ist im zweiten Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme an drei (nicht zur Fachdidaktik gehörenden) Veranstaltungen des Hauptstudiums durch einen benoteten Schein nachzuweisen. Von diesen Veranstaltungen muss eine einen Schwerpunkt in der Theoretischen Philosophie, die zweite einen Schwerpunkt in der Praktischen Philosophie und die dritte einen historischen Schwerpunkt besitzen. Darüber hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zur Fachdidaktik durch einen benoteten Schein nachzuweisen.

### § 9

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt begonnen haben, gilt die bisherige Studienordnung für den Studiengang Philosophie vom 15. Juni 1988 (Dienstblatt 1990, S. 2) bis zur Beendigung des begonnenen Studienabschnitts fort, längstens jedoch drei Jahre.

(3) Auf ihren Antrag hin können Studierende im Fall von Abs. 2 nach der neuen Studienordnung studieren.

Saarbrücken, den 25. Juni 2001

Die Universitätspräsidentin  
Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel